

Geänderter Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freien Kulturarbeit und für kulturelle Vorhaben“ mit folgenden Änderungen:

Abschnitt 1

1. (3) „Die Stadtverwaltung bietet allen Antragsstellern Beratung zu den Förderanträgen an. ~~Gegebenenfalls wird dem Antragssteller eine Änderung des Antrages hinsichtlich der Finanzierungsart zur Verbesserung der Erfolgsaussichten empfohlen.“~~

Abschnitt 2:

2. (2) „Ebenso sind in der Regel nicht zuwendungsfähig Medienprojekte, wie Bücher, CDs, DVDs u.ä...“

wird ersetzt durch:

„Medienprojekte, wie Bücher, CDs, DVDs u.ä., die kommerziell vertrieben werden, sind nicht zuwendungsfähig.“

Abschnitt 4

4. (4) wird am Ende durch den Satz ergänzt:

„Bei der institutionellen Förderung können in der Regel bis zu 80 % der Betriebs- und Personalausgaben gefördert werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“

Abschnitt 6

- 6.6. wird nach dem zweiten Satz ergänzt:

„Der Verwendungsnachweis bei institutioneller Förderung besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis in Form von Jahresrechnungen bzw. Jahresabschluss, worin Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes zusammenzustellen sind.“

Abschnitt 4 (4):

[...]

Im Finanzierungsplan hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass er **mindestens in der Regel** einen 10%igen Anteil an Eigenmitteln an den zuwendungsfähigen Ausgaben erbringt. [...]

